



ARBEITSPROFIL GEMEINDE- JUGENDPFLEGER/-INNEN

Aufgaben und Rahmenbedingungen der Tätigkeit von Jugendpfleger/-innen in
kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden Bayerns

Inhaltsverzeichnis

Einleitung ____ 5

1 Die Gemeindejugendarbeit ____ 6

- 1.1 Kinder-, Jugend- und Familienfreundlichkeit in den Gemeinden ____ 6
- 1.2 Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden ____ 6
- 1.3 Solide rechtliche Absicherung der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden ____ 7

2 Tätigkeitsfelder und Aufgabenprofile von Gemeindejugendpfleger/-innen ____ 8

- 2.1 Professionelle Kompetenz in der Gemeindejugendarbeit ____ 8
- 2.2 Definition: Sozialpädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden ____ 8
- 2.3 Zentrale Ziele von Gemeindejugendpfleger/-innen ____ 9
- 2.4 Grundsätzliche Aufgaben der Gemeindejugendpfleger/-innen ____ 11
 - 2.4.1 Analyse, Konzeptbildung, Planung ____ 11
 - 2.4.2 Beratung, Unterstützung und Förderung ____ 12
 - 2.4.3 Koordination und Kooperation, Anregung und Impulse ____ 12
 - 2.4.4 Durchführen eigener Maßnahmen, Betrieb eigener Einrichtungen ____ 13
 - 2.4.5 Organisation und Verwaltung ____ 13
- 2.5 Übergreifende Tätigkeitsfelder und Aufgabendifferenzierung ____ 14
 - 2.5.1 Pädagogische Fachkräfte in den Jugendfreizeitstätten ____ 14
 - 2.5.2 Streetwork/Mobile Jugendarbeit ____ 14
 - 2.5.3 Mitarbeiter/-innen in der Offenen Arbeit mit Kindern ____ 15
 - 2.5.4 Jugendsozialarbeiter/-innen an Schulen ____ 15
 - 2.5.5 Schulbezogene Jugendarbeit – Kooperation und Synergien ____ 15

3 Rahmenbedingungen der Gemeindejugendarbeit ____ 16

4 Zusatzinformationen zur Gemeindejugendarbeit ____ 19

- 4.1 Anstellungsmodelle ____ **19**
- 4.2 Bessere Entwicklungschancen durch interkommunale Zusammenarbeit ____ **19**
- 4.3 Zusammenarbeit der Gemeindejugendpfleger/-innen mit den Landkreisen ____ **20**
- 4.4 Voraussetzungen für den Einsatz von Gemeindejugendpfleger/-innen ____ **22**
- 4.5 Gemeindejugendpfleger/-innen in Offenen Einrichtungen (Jugendtreffs, Jugendzentren) ____ **23**
- 4.6 Zur Jugendsozialarbeit in den kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden ____ **25**

Bayerischer Jugendring – Partner der Jugendarbeit ____ 27

Gesetzliche Grundlagen der Gemeindejugendarbeit ____ 28

Impressum ____ 30

Einleitung

Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings zu Aufgaben und Rahmenbedingungen in der Tätigkeit von Gemeindejugendpfleger/-innen

Die vorliegenden Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings beschreiben die grundlegenden Aufgaben und Handlungsorientierungen für die praxisgerechte Ausgestaltung professioneller Gemeindejugendarbeit. Gleichzeitig geben sie einen Überblick über die Chancen und Möglichkeiten einer erfolgreichen professionellen Gemeindejugendarbeit.

Diese Broschüre

- ...⇒ definiert den Begriff „Gemeindejugendpfleger/-in“ und konkretisiert die damit verbundenen Aufgabenfelder,
- ...⇒ beschreibt Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für den Einsatz von Gemeindejugendpfleger/-innen in den Kommunen,
- ...⇒ benennt Ziele der Tätigkeit,
- ...⇒ gibt Hinweise für die Gestaltung von Rahmenbedingungen für das Arbeiten der Fachkräfte,
- ...⇒ regt zur Zusammenarbeit der Gemeindejugendpfleger/-innen mit weiteren Personen, Organisationen und Institutionen an.

Diese Empfehlungen wenden sich an

- ...⇒ alle Personen, die in den kreisangehörigen Gemeinden für die Entwicklung der kommunalen Jugendpolitik Verantwortung tragen, also insbesondere an Bürgermeister/-innen und Kommunalpolitiker/-innen, an Gemeinderäte, Jugendbeauftragte, Jugendreferenten/-innen, Jugendsprecher/-innen und leitende Mitarbeiter/-innen in den Gemeindeverwaltungen,
- ...⇒ die Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden, namentlich an die Gemeindejugendpflegerinnen und Gemeindejugendpfleger,
- ...⇒ die kommunalen Jugendpfleger/-innen in den Kreisjugendämtern zur Unterstützung ihrer Beratungsaufgaben,
- ...⇒ die Mitarbeiter/-innen der Kreisjugendringe zur Unterstützung ihrer Leistungen und jugendpolitischen Aufgaben gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden,
- ...⇒ alle Fachkräfte in der Sozialen Arbeit mit kommunalem Bezug zur Förderung einer intensiven Zusammenarbeit mit den Gemeindejugendpfleger/-innen.

1 Die Gemeindejugendarbeit

1.1 Kinder-, Jugend- und Familienfreundlichkeit in den Gemeinden

Gelingende kommunale Jugendpolitik ist zu einem unverzichtbaren Bestandteil in der sozialen Arbeit der Städte und Gemeinden geworden.

Alle Kommunen – nicht nur die größeren Städte, auch die kleinen und mittleren Gemeinden im ländlichen Raum – haben wichtigen Anteil an zentralen gesellschaftlichen Aufträgen:

- ...⇒ Gestaltung förderlicher Rahmenbedingungen für das Aufwachsen und Heranwachsen der jungen Generation.
- ...⇒ Unterstützung der Eltern, der vielen ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen im kommunalen Gemeinwesen und der weiteren beteiligten Akteure und Institutionen, damit für Kinder und Jugendliche gute Lebensbedingungen und Zukunftschancen geschaffen werden.
- ...⇒ Begleitung und Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, Hin- und Befähigung zu Selbstbestimmung, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement.¹

Kinder-, Jugend- und Familienpolitik ist damit eine wichtige Querschnittsaufgabe in den Städten, Märkten und Gemeinden. Eine gut entwickelte soziale Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Familien ist **ein wichtiger „Standortfaktor“ für zukunftsfähige Kommunen!**

§ 1 (3) SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz:

Jugendhilfe soll [...] insbesondere „dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

1.2 Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden

Die Städte, Märkte und Gemeinden in Bayern übernehmen seit vielen Jahren mit großem Einsatz und Erfolg die Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit. Sie leisten elementare Unterstützung für die Träger und Mitarbeiter/-innen der Kinder- und Jugendarbeit, sie setzen maßgebliche Impulse für die Weiterentwicklung des Gesamtfeldes der Jugendarbeit. Sie leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag zum Aufbau und zum Erhalt eines lebendigen Gemeinwesens, in dem Kinder und Jugendliche ihren festen Platz haben.

Das professionelle öffentliche Dienstleistungsangebot der bayerischen Kommunen in den Bereichen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit weitete sich in den vergangenen Dekaden beständig aus. Ein wesentlicher Grund liegt in Art.30 AGSG, der den Gemeinden zunehmend Verantwortlichkeiten zuschreibt. Unterstützung erfahren die Gemeinden durch die Kommunale Jugendarbeit in den Landkreisen sowie durch Initiativen des Bayerischen Jugendrings. So haben die Städte, Märkte und Gemeinden ihre Kinder- und Jugendarbeit modernisiert und durch vielfältige, ausdifferenzierte Leistungen der Offenen Jugendarbeit, der mobilen Jugendarbeit oder der Jugendsozialarbeit an Schulen zum Wohle ihres Gemeinwesens ergänzt.

So hat sich die Kinder- und Jugendarbeit in den letzten Jahren zu einem der dynamischsten Felder der sozialen Arbeit mit differenzierten und speziali-

¹ Vgl. SGB VIII §§ 1,11

sierten Angeboten für das örtliche Gemeinwesen entwickelt. Dieses anspruchsvolle Aufgabenfeld stellt für viele Städte, Märkte und Gemeinden ein allgemein anerkanntes, nicht mehr wegzudenkendes Regelangebot ihres Gemeinwesens dar.

Gleichzeitig zeigt die Situation in vielen Gemeinden vor dem Hintergrund sich veränderter struktureller Rahmenbedingungen deutlich, dass auch in den nächsten Jahren eine kontinuierliche Weiterentwicklung gewünscht, sinnvoll und notwendig sein wird.

Bereits heute gehören die Leistungen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und verschiedenster weiterer Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu einem wichtigen und gefragten Angebot der sozialen Daseinsvorsorge in den Gemeinden Bayerns. Die Praxis zeigt, dass in vielen Städten und Gemeinden die Kinder- und Jugendarbeit, die Angebote in den Verbänden und Vereinen, die Arbeit in den Jugendfreizeitstätten, die Mobile Jugendarbeit und die angrenzende Bereiche der Jugendsozialarbeit als zentrale Bestandteile der Kommunalen Jugendpolitik nicht nur geschätzt, sondern mehr denn je gebraucht werden.

1.3 Solide rechtliche Absicherung der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden

Das Engagement der Städte, Märkte und Gemeinden in der Kinder- und Jugendarbeit gründet auf einer soliden rechtlichen Absicherung. Zusätzlich zu den Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung (Art. 57, Abs. 1 GO) definiert Art. 30 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) die Aufgaben der bayerischen Gemeinden in der Kinder- und Jugendarbeit.

Den Kommunen wird damit ein hohes Maß an politischer Verantwortung und Entscheidungskompetenz für die örtlichen Angebote der Jugendarbeit zuerkannt. Ihre wichtige Rolle in diesem Aufgabenfeld wird unterstrichen und für ihr Handeln eine solide rechtliche Grundlage geschaffen.

Artikel 30 AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze)

(für vollständige Texte siehe Anhang der vorliegenden Empfehlungen, S. 28f.)

Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden sollen entsprechend § 79 Abs.2 SGB VIII im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

(2) ...

Zum Aufgabenrahmen „Jugendarbeit“ verweist das AGSG auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz:

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

§ 11 SGB VIII, Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) ...

§ 12 SGB VIII, Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern.

(2) ...

2 Tätigkeitsfelder und Aufgabenprofile von Gemeindejugendpfleger/-innen

2.1 Professionelle Kompetenz in der Gemeindejugendarbeit

In vielen Städten, Märkten und Gemeinden in Bayern nimmt hauptberufliches Fachpersonal die Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit wahr. Für den starken Zuwachs an sozialpädagogischem Fachpersonal in den Gemeinden gibt es mehrere Gründe.

Durch sozialpädagogisches Fachpersonal in der gemeinwesenorientierten Kinder- und Jugendarbeit ...

- ... gewinnt Gemeindejugendarbeit an Kontinuität und Qualität,
- ... wird die ehrenamtliche Struktur von Jugendarbeit bestmöglich gestützt und gepflegt,
- ... kann die Gemeinde auch in den schwierigen Fragen der Jugendarbeit kompetent Angebote und Lösungsvorschläge anbieten,
- ... gelingt in der Gemeinde bestmögliche Unterstützung und Abstimmung der Aktivitäten, Träger und Leistungen von Jugendarbeit und Sozialer Arbeit,
- ... stattet sich die Gemeinde mit eigenen Kompetenzen und Know-how in den vielfältigen Fragen der Kinder- und Jugendbildung, Jugendsozialarbeit und der zukunftssträchtigen Kinder-, Jugend- und Familienpolitik aus.

Seit 1990 hat sich deshalb in Bayern ein differenziertes Berufs- und Aufgabenprofil der professionellen Gemeindejugendarbeit entwickelt, das in vielen Städten, Märkten und Gemeinden die Gemeindejugendpfleger/-innen gestalten und koordinieren.

2.2 Definition: Sozialpädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden

Gemeindejugendpfleger/-innen sind sozialpädagogische Fachkräfte, die **planende, initiiierende, koordinierende und unterstützende Tätigkeiten im Gesamtfeld der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden** übernehmen.

Gemeindejugendpflegerinnen und Gemeindejugendpfleger sind umfassend für Planung und Entwicklung von unterstützenden Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendarbeit zuständig.

Grundsätzlich stehen Gemeindejugendpfleger/-innen für alle fachlichen Fragen zum Heranwachsen und zur Integration von jungen Menschen vor Ort zur Verfügung.

Wesentliches Ziel der Tätigkeit von Gemeindejugendpflegern/-innen ist es, in den Gemeinden Bedingungen zu entwickeln und zu planen, zu unterstützen, zu fördern und zu pflegen, in denen Kinder- und Jugendarbeit in vielfältigen Formen und unter optimalen Bedingungen möglich ist.

Damit bereiten sie die Grundlagen und Rahmenbedingungen dafür, dass die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.² Gemeindejugendpfleger/-innen leisten in dem Sinn schwerpunktmäßig mittelbare Jugendarbeit, indem sie die unmittelbare Tätigkeit anderer Träger und Beteiligten unterstützen und ihnen zugeordnete Mitarbeiter/-innen koordinieren und anleiten.

In manchen bayerischen Gemeinden werden die Gemeindejugendpfleger/-innen auch „Stadtjugendarbeiter/-in“ genannt bzw. sie nennen ihre Dienststelle(n) „Büro für Jugendarbeit“, „Kinder- und Jugendbüro“ o.ä.

² Vgl. AGSG Art. 30(1)

2.3 Zentrale Ziele von Gemeindejugendpfleger/-innen

Gemäß Art 30 AGSG sollen die kreisangehörigen Gemeinden dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Die einzelnen Aufgaben, Leistungen und Tätigkeiten der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden orientieren sich an den im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) benannten allgemeinen Zielen der Jugendhilfe:

Geplante, koordinierte Entwicklung von Infrastrukturen der Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen

In Umsetzung von Art. 30 AGSG arbeiten die Gemeindejugendpfleger/-innen an einer möglichst bedarfsgerechten Planung und Gestaltung, Förderung und Entwicklung von örtlichen Infrastrukturen der Kinder- und Jugendarbeit.

Sie erarbeiten und sichern aufeinander abgestimmte Arbeitskonzepte, mit einem optimalen Zusammenwirken aller, im Gemeinwesen arbeitenden sozialen Organisationen. Die Planungen und Konzepte sollen mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen, insbesondere mit der Jugendhilfeplanung abgestimmt sein. Eine Kontrolle, Überprüfung und Fortschreibung der Tätigkeit sollte anhand einer Arbeitskonzeption möglich sein.

Persönlichkeitsbildung, soziale Kompetenz und Bildung für alle jungen Menschen einer Gemeinde

Es gilt, das Recht eines jeden Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu verwirklichen (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Die Jugendhilfe/Jugendarbeit soll die Eltern bei ihrer, durch das Grundgesetz in Artikel 6 geschützten Erziehungstätigkeit beraten, unterstützen und fördern.

Nach § 1 Abs. 3 SGB VIII soll die Jugendhilfe dabei insbesondere

- ... junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- ... Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- ... Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.

Positive Lebensbedingungen für junge Menschen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt gestalten

Jugendhilfe soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen.

Durch ihre Kinder- und Jugendarbeit können die Kommunen zur (Wieder-)Belebung einer kinder-, jugend- und familienfreundlichen Umwelt aktiv werden. Die Städte und Gemeinden übernehmen damit einen zentralen Auftrag: gute Rahmenbedingungen für das Aufwachsen und Heranwachsen der jungen Generation zu schaffen und Eltern, aber auch alle anderen beteiligten Akteure und Institutionen so zu unterstützen, dass für Kinder und Jugendliche optimale Lebens- und Zukunftschancen gewährleistet werden. Die Kommunen sollen dabei insbesondere die Rahmenbedingungen der Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen zwischen Elternhaus, Schule, Ausbildung und Beruf gestalten.

Sozialraum- und Lebensweltorientierung

Die Leistungen der Gemeindejugendarbeit sollen auf der Grundlage von sozialräumlich orientierten Analysen entwickelt werden. Diese Konzepte berücksichtigen auch die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde, die örtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die verschiedenen Altersgruppen der jungen Menschen. Damit wird sichergestellt, dass sich die Tätigkeit am konkreten Bedarf der jungen Menschen und an gewachsenen lokalen Strukturen in einer Gemeinde orientiert. Die Bedarfe sowie die notwendigen, Leistungen und Infrastrukturen sollen eine verlässliche Planungs- und Orientierungsgrundlage für die Ent-

wicklung der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik der Gemeinde bilden.

Beteiligung und gesellschaftliches Engagement

Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sollen von jungen Menschen „[...] mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zu Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“ (§ 11 SGB VIII)

Zivilgesellschaftliches Handeln, gesellschaftliche Mitbestimmung und Mitverantwortung zählen zu den elementaren Zielen der Jugendarbeit. Die Förderung und Unterstützung von freiwilligen bzw. selbst initiierten Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen ist vorrangig. Jugendarbeit fördert bei jungen Menschen Engagement, schafft Anregung und Möglichkeiten zu Partizipation sowie Gelegenheiten, Verantwortung zu übernehmen, Einfluss zu nehmen und mitzuentcheiden. Damit motiviert und qualifiziert die Jugendarbeit junge Menschen zu mehr freiwilliger und ehrenamtlicher Mitarbeit in der Zivilgesellschaft.

Prävention

Als Angebot im Rahmen von § 11 SGB VIII hat die Arbeit der Gemeindejugendpfleger/-innen primärpräventive Wirkung. Darüber hinaus leisten die Gemeindejugendpfleger/-innen durch gezielte präventive Programme und Aktionen maßgebliche Beiträge zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

Geschlechtsspezifisch reflektierte Arbeit

Die Gemeindejugendarbeit berücksichtigt die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sowie von Frauen und Männern. Sie hat den Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen sowie die Förderung von Gleichberechtigung junger Menschen zum Ziel. Sie fördert die Selbstbestimmung und die Entfaltung der Ressourcen von Mädchen und jungen Frauen sowie von Jungen und jungen Männern.

Inklusion

Die Arbeit der Gemeindejugendpfleger/-innen eröffnet allen Kindern und Jugendlichen im Sozialraum die Chance zur Beteiligung. Dadurch erreicht die Gemeindejugendarbeit auch die bildungs- und sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen in die Gesellschaft, Kinder und Jugendliche aus Zuwandererfamilien und unterschiedlichen Herkunftskulturen.

Gemeindejugendarbeit soll insbesondere auch Belange und Interessen von Mädchen und Jungen mit Benachteiligungen und Behinderungen vertreten. Sie soll Rahmenbedingungen schaffen, die einen verlässlichen und selbstverständlichen Platz zur gemeinsamen Freizeitgestaltung inmitten der Gesellschaft mit Gleichaltrigen ohne Behinderung ermöglichen.

2.4 Grundsätzliche Aufgaben der Gemeindejugendpfleger/-innen

Folgender Überblick formuliert zusammenfassend einen Gesamtaufgabenrahmen der Gemeindejugendpfleger/-innen.

Die Aufgaben leiten sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ab. Die Angebote sollen sich an den Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen im Einzugsbereich sowie an den Notwendigkeiten des jeweiligen Sozialraums orientieren.

Keine Gemeinde gleicht der anderen, daher sollen die Aufgaben der jeweiligen örtlichen Situation angepasst werden. Zusätzlich orientieren sich alle Angebote und Arbeitsschwerpunkte auch an der Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

Folgende fünf Aufgabenschwerpunkte der Gemeindejugendpfleger/-innen werden in diesem Kapitel ausgeführt:

1. Analyse der Situation von Jugendlichen und Jugendarbeit vor Ort sowie der darauf aufbauenden Planung und Konzeptbildung,
2. Beratung, Unterstützung und Förderung von Mitarbeiter/-innen, Trägern der Jugendarbeit und anderen Beteiligten,
3. Koordinations-, Anregungs- und Impulsfunktion für Entwicklungen in der Kinder- und Jugendarbeit,
4. Durchführung eigener Maßnahmen und Angebote, Leitung von eigenen Einrichtungen, gegebenenfalls Personalführung,
5. Organisation und Verwaltung.

2.4.1 Analyse, Konzeptbildung, Planung

Vgl. dazu auch die gesetzlichen Grundlagen in Art 30 AGSG:

In den Gemeinden sollen „(...) die **erforderlichen** Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) **rechtzeitig** und **ausreichend** zur Verfügung stehen“ (Hervorhebungen vom Autor).

Analyse und Bedarfsklärung

- ⇨ Analyse der örtlichen Situation von Kindern und Jugendlichen,
- ⇨ Bestandserhebung von Einrichtungen, Ermittlung von Angebotsstrukturen der Jugendarbeit,
- ⇨ Sammeln und Auswerten von Datenmaterial,
- ⇨ Anlage von Statistiken und Übersichten zur Jugendarbeit in der Kommune,
- ⇨ Gemeindliche Jugendhilfeplanung, Teilbereich Jugendarbeit,
- ⇨ Feststellen besonderer Problemlagen,
- ⇨ Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung des Landkreises,
- ⇨ Klärung des Bedarfs an Angeboten und Einrichtungen der Jugendarbeit,
- ⇨ Analyse der für Kinder und Jugendliche besonders bedeutsamen baulichen Situation (z.B. Frei- und Spielflächen, -räume),
- ⇨ Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern und Referaten im Rahmen der Bauleit- und Ortsplanung im Interesse von Kindern und Jugendlichen zur Verbesserung der Lebensbedingungen.

Pädagogische Konzeption

- ⇨ Aufzeigen der Entwicklungen und Tendenzen der Jugendarbeit in der Gemeinde,
- ⇨ Beschreibung von Prioritäten und Zielsetzungen der gemeindlichen Jugendarbeit auf Grundlage des festgestellten Bedarfs,
- ⇨ Planung der zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben,
- ⇨ Erarbeitung von pädagogisch sinnvollen Programmplanungen zur Behebung des festgestellten Bedarfs,
- ⇨ Klärung und Sicherstellung organisatorischer und finanzieller Grundlagen der Arbeit,
- ⇨ Konzeptionierung, Planung, Ausführung von Spiel- und Freiflächen.

Fortschreibung

Regelmäßige Fortschreibung und Aktualisierung der Jugendarbeitsplanung für das Arbeitsfeld Jugendarbeit.

2.4.2 Beratung, Unterstützung und Förderung

Information, Beratung, Anregung

- ☞ Zielgruppenorientierte Informationsaufbereitung und -vermittlung,
- ☞ Aufklärung und Information zur Situation der Jugend in der Kommune,
- ☞ Aufklärung und Information zu Fragen der Jugendarbeit,
- ☞ Information über einschlägige Gesetze und Vorschriften,
- ☞ Information über Förderungsmöglichkeiten,
- ☞ Vermittlung weiterer Beratungsangebote (z.B. Drogen-, Erziehungsberatung).

Mögliche Zielgruppen

- ☞ Bürgermeister/-in, Gemeindeverwaltung, Gemeinderat, Jugendbeauftragte,
- ☞ alle Organisationen, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit bzw. Erziehung tätig sind (Vereine, Jugendgruppen, Jugend- und Elterninitiativen, Schulen etc.),
- ☞ alle jungen Menschen, Ansprechpartner/-innen, Jugendleiter/-innen (offene Beratungsangebote, Anlaufstelle)
- ☞ Eltern und weitere Mitbürger/-innen in der Gemeinde (offenes Beratungsangebot).

Förderung von Infrastrukturen der Kinder- und Jugendarbeit

- ☞ Unterstützung und Begleitung der eigenverantwortlichen Tätigkeit von Jugendgruppen, -verbänden und -initiativen nach Wunsch und Bedarf,
- ☞ Vorschläge für die Gestaltung der finanziellen Förderung der Jugendarbeit durch die Gemeinde (in Abstimmung mit der Landkreisförderung),
- ☞ Aufbau, Organisation und Verwaltung einer gemeindlich unterstützten Kinder- und Jugendarbeit durch Förderung von Aktivitäten, Einrichtungen, Personal und institutionelle Förderung,
- ☞ Mitwirkung bei der Vergabe von Fördermitteln.

Unterstützung und Vertretung der Interessen junger Menschen

- ☞ Mitwirkungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde organisieren, z.B. Jugendforum, Jugendgemeinderat, bei Beteiligungsprojekten, Jungbürgerversammlungen, Jugendkonferenzen.

2.4.3 Kooperation und Koordination, Anregung und Impulse

Kooperationen pflegen

- ☞ Zusammenarbeit mit den Jugendbeauftragten, Unterstützung ihrer Arbeit,
- ☞ Kooperation mit Organisationen, Verbänden, Vereinen, Initiativen und weiteren relevanten Trägern und Veranstaltern,
- ☞ Stärkung der Zusammenarbeit von Jugendgruppen, Verbänden, Vereinen,
- ☞ gemeinsames Durchführen von Aktivitäten,
- ☞ Zusammenarbeit mit Kreisjugendring und kommunaler Jugendarbeit,
- ☞ Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und im Bereich der Sozialen Arbeit der Gemeinde,
- ☞ Zusammenarbeit mit Schulen, Lehrkräften, Elterninitiativen, Schülergruppen, SMV.

Koordination und Vernetzung

- ☞ Möglichkeiten zur Koordination der Jugendarbeit in der Gemeinde/Stadt schaffen (Informationsfluss und Terminabstimmung, Erfahrungsaustausch ermöglichen),
- ☞ Mitarbeit und organisatorische Betreuung im örtlichen Forum der Jugendarbeit (z.B. Jugendleitertreffen, Jugendforum, Runder Tisch, Arbeitsgemeinschaft), um Inhalte und Aktivitäten abzusprechen,
- ☞ Zusammenarbeit und Abstimmung mit Kreisjugendring, Kreisjugendamt/Kommunaler Jugendarbeit und sonstigen Organisationen in fachlichen Fragen,
- ☞ Mitarbeit in überregionalen fachbezogenen Arbeitskreisen (z.B. AK Jugendarbeit, AK Jugendtreff, AK Suchtprobleme),

- ⇨ Zusammenarbeit und fachlicher Austausch mit anderen Gemeindejugendpfleger/-innen.

2.4.4 Durchführen eigener Maßnahmen, Leitung eigener Einrichtungen³

In partnerschaftlicher Zusammenarbeit und soweit andere Träger dazu nicht bereit oder in der Lage sind:

(Mit)Verantwortung für Einrichtungen, Dienste, Freizeit- und Bildungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

- ⇨ Erarbeitung bzw. Abstimmung von Konzeptionen zum Betrieb und zur Durchführung von notwendigen Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen,
- ⇨ Leitung des Betriebs und der Durchführung,
- ⇨ Personalverantwortung, Mitarbeiterführung, Dienst- und Fachaufsicht,
- ⇨ pädagogische Begleitung und Betreuung von Jugendtreffs,
- ⇨ Hilfen für die Selbstorganisation des Betriebes durch Jugendliche,
- ⇨ Anregungen für das Programmangebot, Initiierung,
- ⇨ ggf. Raumvergabe (offene – verbandliche Maßnahmen),
- ⇨ Mitwirkung bei der Anstellung von Fachkräften/ Personalgewinnung,
- ⇨ Gewinnung und Anleitung von Honorarmitarbeitern/-innen und Praktikanten/-innen,
- ⇨ Koordination des Personaleinsatzes und anderer Ressourcen.

2.4.5 Organisation und Verwaltung

Ebenfalls zum Aufgabenbereich gehören verwaltungsinterne Tätigkeiten, Aufgaben und Leistungen, die nicht als Angebote nach außen gerichtet sind.

Haushaltswesen

- ⇨ Erstellen des Haushaltsplans/Budgetentwurfs,
- ⇨ Überwachung des laufenden Haushalts/Budgets und der Zahlungsvorgänge,
- ⇨ Kalkulation und Abrechnung von Maßnahmen,
- ⇨ Beantragung von Zuschüssen und Erschließung weiterer Finanzquellen (z.B. Sponsoring),
- ⇨ Zuschussverwaltung.

Verwaltung

- ⇨ Stellungnahmen, Sitzungsvorlagen, Berichterstattung,
- ⇨ Teilnahme an Dienstbesprechungen, Teamgesprächen und Sitzungen,
- ⇨ Anschaffung und Verwaltung von Inventar.

Evaluation und Berichterstattung

- ⇨ Evaluation und Berichterstattung über die geleistete Tätigkeit und künftige Arbeitsschwerpunkte gegenüber Anstellungsträgern, evtl. Gemeinderatsfachausschuss, örtliches Jugendforum, Fachbasis auf Landkreisebene.

Arbeitsplanung

- ⇨ Strukturierung von Arbeitsabläufen (z.B. Jahresplanung, Festlegung von Prioritäten)
- ⇨ Büroorganisation (z.B. EDV-Einsatz, Aktenführung).

Öffentlichkeitsarbeit

- ⇨ Darstellen der Situation der Kinder- und Jugendarbeit in der Kommune,
- ⇨ Darstellen der eigenen Aufgaben, Tätigkeiten und Wirkungen,
- ⇨ Darstellen von Aktivitäten und Anliegen der Jugendarbeit,
- ⇨ Öffentlichkeit schaffen (falls befugt) für jugendpolitische Anliegen und Probleme, Beiträge zur Situation der Jugendlichen am Ort (z.B. Tagespresse, Gemeindeblatt, Bürgerversammlung).

³ Siehe hierzu auch in Teil 3 das Kapitel: Gemeindejugendpfleger/-innen und Tätigkeiten im Jugendhaus

Service

- ...⇒ Aufbereiten von Arbeitsmaterialien und Arbeitshilfen,
- ...⇒ Bereitstellen bzw. Vermitteln von Räumen, Informationsmaterial,
- ...⇒ Vermittlung und Verleih von Geräten und Ausrüstung,
- ...⇒ eigene Unterstützungs- und Referenten/-tinnen/tätigkeiten,
- ...⇒ Vermittlung von Leistungen Dritter.

Vertretung und Kontakte

- ...⇒ Nach innen: Vertretung der fachlichen Belange der Jugendarbeit in die Gemeindeverwaltung

Fachliche Orientierung

- ...⇒ Fort-/Weiterbildung,
- ...⇒ fachlicher/kollegialer Austausch,
- ...⇒ Besuch von Tagungen, Fachgesprächen etc.

2.5 Übergreifende Tätigkeitsfelder und Aufgabendifferenzierung

Die Tätigkeitsbereiche und Aufgabenprofile in der professionellen Gemeindejugendarbeit weiteten sich in den vergangenen Jahren beträchtlich aus, insbesondere in den mittleren und größeren Gemeinden beträchtlich. Als zentraler Teil der gemeinwesenorientierten Jugendarbeit koordinieren Gemeindejugendpfleger/-innen u.a. die notwendigen Aktivitäten der Jugendkulturarbeit, Jugendbildung, Internationalen Jugendarbeit, der Jugendberufshilfe, der weiteren Maßnahmen der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Innerhalb dieser oft ausdifferenzierten Infrastruktur von Einrichtungen, Diensten und Angeboten sind die Gemeindejugendpfleger/-innen für die aufeinander abgestimmte Entwicklung aller Bereiche der gemeinwesenorientierten Jugendarbeit zuständig.

In größeren Gemeinden sind die Gemeindejugendpfleger/-innen fachlich verantwortlich für die Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendar-

beit. Daher üben sie auch die Dienst- und Fachaufsicht für weitere Mitarbeiter/-innen in der Gemeindejugendarbeit aus.

2.5.1 Pädagogische Fachkräfte in den Jugendfreizeitstätten

Die Aufgaben der Mitarbeiter/-innen in den Jugendfreizeitstätten konzentrieren sich schwerpunktmäßig auf die Arbeit in den Jugendfreizeitstätten und Jugendtreffs.

Diese Aufgaben lassen sich als Mischung aus Bildungs-, Beziehungs-, Beratungs-, Organisations-, Administrations- und Öffentlichkeitsarbeit beschreiben. Konkret zählen dazu die länger- und kurzfristige Programmplanung, die Realisierung pädagogischer Angebote, die Vorbereitung des Tagesbetriebes, Sonderveranstaltungen, Nachbereitung, Materialbeschaffung, Kontakte zum Träger, zu Behörden und anderen Institutionen im Gemeinwesen und Öffentlichkeitsarbeit.⁴

Die Gemeindejugendpfleger/-innen üben als fachlich Verantwortliche für die Einrichtungen in der Regel die Dienst- und Fachaufsicht aus. Sie leiten, begleiten betreuen und unterstützen die professionellen bzw. ehrenamtlichen und nebenberuflichen Mitarbeiter/-innen, arbeiten in der Regel aber nicht in den Jugendtreffs oder Jugendfreizeitstätten selbst.

2.5.2 Streetwork, Mobile Jugendarbeit

Streetwork bzw. Mobile Jugendarbeit bezeichnet eine aufsuchende Arbeitsform innerhalb verschiedener Praxisfelder der Jugend- und/oder Sozialarbeit.

Streetworker/-innen bzw. Mobile Jugendarbeiter/-innen sind nicht nur in Räumen einer Institution tätig, sondern begeben sich in das unmittelbare Lebensumfeld der Jugendlichen. Sie suchen die Treffpunkte der Jugendlichen im öffentlichen und im halböffentlichen Raum auf. Sie gehen vor allem auf

⁴ Vgl. Bayerischer Jugendring: „Standards Offener Kinder- und Jugendarbeit in Bayern“

Personen, Cliquen und Szenen zu, die in der Gemeinde als sozial benachteiligt, bereits stigmatisiert oder kriminalisiert gelten.

Das Kontakt- und Hilfsangebot ist niederschwellig. Durch Hilfen zur Lebensbewältigung, allgemeine psychosoziale Arbeit, Beratung und Betreuung versuchen Streetworker/Mobile Jugendarbeiter/-innen, den Jugendlichen Informationen und Fertigkeiten zu vermitteln, die zu mehr Stabilität im Alltag und zu individueller und sozialer Lebenskompetenz führen.⁵

2.5.3 Mitarbeiter/-innen in der Offenen Arbeit mit Kindern

Im Bereich der Offenen Arbeit mit Kindern haben sich pädagogisch geleitete Bau-, Aktiv- und Abenteuer-spielplätze, Kinderspielhäuser, Spielmobile usw. etabliert. Sie spiegeln ein breites Spektrum verschiedener pädagogischer und jugendpolitischer Konzepte.

Mit unterschiedlichen Angeboten – u.a. auch langfristigen Gruppenangeboten, thematisch orientierten Projekten, Ausflügen und Freizeiten – fördern die Mitarbeiter/-innen in der Offenen Arbeit mit Kindern Fantasie und Kreativität der Kinder, Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein und soziales Verhalten.

2.5.4 Jugendsozialarbeiter/-innen an Schulen

Die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) ist eine intensive Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Als sozialpädagogische Fachkräfte der Jugendhilfe wirken Jugendsozialarbeiter/-innen an Schulen in den Aufgaben des Jugendamtes, gewissermaßen als „Filiale des Landkreis-Jugendamtes“. Die JaS wendet sich an junge Menschen, die durch ihr Verhalten an den Schulen auffällig sind oder deren Integration aufgrund besonderer Umstände erschwert ist.

Im Sinne eines Frühwarnsystems können die Jugendsozialarbeiter/-innen an Schulen zeitnah und effizient Hilfebedarfe feststellen und die entsprechenden Angebote und Hilfen initiieren. Sie sind Ansprechpartner/-innen für die Belange der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und Lehrkräfte und gleichzeitig Vermittler/-innen zwischen Familie, Schule und Jugendamt.

2.5.5 Schulbezogene Jugendarbeit – Kooperation und Synergien

Derzeit wachsen die sozialpädagogisch orientierten Arbeitsbereiche an den Schulen stark. Viele, mindestens mittelbar mit der Jugendarbeit verwandte, oft jedoch unmittelbar mit ihr zusammenhängende Arbeitsfelder finden Eingang in den Wirkungsbereich an Schulen. Beispiele sind etwa Jugendsozialarbeit an Schulen oder die vielfältigen Arbeitsformen der Nachmittagsbetreuung und -Begleitung.

Gemeindejugendarbeit muss sich daher besonders der kooperativen Gestaltung der Schnittstellen zwischen gemeinwesenorientierter Jugendarbeit und schulischer Begleitung und Betreuung widmen.

In Zukunft werden sich die Aufgabengebiete der schulischen Arbeit und der außerschulischen Jugendbildung in der Gemeindejugendarbeit noch wesentlich stärker annähern. Daher ist eine noch weitergehende Zusammenarbeit zwischen den Bildungsinstitutionen und der Gemeindejugendarbeit gefragt.

Die erfolgreiche Planung, Entwicklung, Koordinierung und Vernetzung aller Bereiche der Kinder- und Jugendbildung in einer Gemeinde wird somit künftig noch mehr als bisher zu einer wichtigen und zentralen Aufgabe der Gemeindejugendpfleger/-innen.

⁵ Vgl. Landesarbeitsgemeinschaft Streetwork/Mobile Jugendarbeit: „Fachliche Standards Streetwork/Mobile Jugendarbeit“

3 Rahmenbedingungen der Gemeindejugendarbeit

Grundlage einer qualitätvollen Arbeit der Gemeindejugendpfleger/-innen ist ein hochwertiges Qualifikationsprofil der Mitarbeiter/-innen, geeignete strukturelle Rahmenbedingungen und eine ausreichende finanzielle Ausstattung der Dienststelle.

Qualifikation

Aufgrund der besonderen Schwierigkeit der Tätigkeit und der besonderen Bedeutung für das Gemeinwesen haben sich fachliche Qualitätsstandards für Gemeindejugendpfleger/-innen etabliert. Als formelle fachliche Qualifikationsanforderungen für Gemeindejugendpfleger/-innen gelten:

- ☞ Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen (Dipl. Soz. Päd. FH), bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Qualifikationen Bachelor of Arts/Science, Schwerpunkt Soziale Arbeit oder Master of Arts mit entsprechenden Studienschwerpunkten.
- ☞ In Ausnahmefällen Absolventen/-innen einer fachbezogenen Hochschule, z.B. Diplompädagogen/-innen mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, sofern sie über mehrjährige, einschlägige Erfahrungen in der Jugendarbeit verfügen.

Vorgesetzte der Gemeindejugendpfleger/-innen

Meist sind Gemeindejugendpfleger/-innen direkt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin unterstellt. Aber auch Zuordnungen zum Leiter/zur Leiterin des Hauptamtes bzw. zum/zur Geschäftsführer/-in werden praktiziert.

Dienstszitz, räumliche Ausstattung

Gemeindejugendpfleger/-innen haben ihr „Jugendbüro“ meist in den Räumen der Gemeindeverwaltung. Diese Nähe und Anbindung zur Verwaltung der Gemeinde hat sich in vielen Fällen bewährt.

Eigene Büroräume mit der Möglichkeit zu ungestörten Einzelgesprächen sind für die Aufgabenerfüllung notwendig. Die Möglichkeit zu Gruppenbesprechungen (z.B. eigener Besprechungsraum bzw. die Möglichkeit, im Amtsgebäude andere Räume zu nutzen) sollte gegeben sein. Darüber hinaus können geeignete Lagermöglichkeiten für Materialien (z.B. Verleihservice) notwendig sein.

Viele Jugendpfleger/-innen in Bayern haben in ausgliederten Büroräumen ein eigenes „Jugendbüro“ eröffnet. In frequentierter Lage angesiedelt, sind die Jugendbüros oftmals gut besuchte Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Erziehungsberechtigte, Jugendgruppen, Vereine und Jugendinitiativen.

Darüber hinaus existieren Modelle, in denen Jugendpfleger/-innen ihre – zum Teil zusätzlichen – Büro- und Besprechungsräume in den örtlichen Jungentreffs bzw. Jugendzentren führen. Sehr häufig ist dies der Fall, wenn Gemeindejugendpfleger/-innen zusätzliche Aufgaben im Jugendzentrum erfüllen.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit richtet sich nach dem Arbeitsvertrag und den tariflichen Bestimmungen. Die Ableistung der Arbeitszeit richtet sich nach den bestehenden Erfordernissen.

Die Erledigung der Aufgaben macht oft Arbeitsinsätze an Wochenenden, an Abenden und in den Ferienzeiten notwendig. Damit diese Aufgaben im notwendigen Umfang wahrgenommen werden können, sind ausreichende zeitliche Disponibilität und Flexibilität sinnvoll, ebenso die Möglichkeit, sich seine Arbeitszeit gemäß den Arbeitsschwerpunkten selbst einzuteilen.

Die Präsenz der Gemeindejugendpfleger/-innen während der Kernarbeitszeiten richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen sowie nach den örtlichen Arbeitskonzeptionen. Die Erfahrung zeigt, dass die Einhaltung der üblichen Kernarbeitszeiten aufgrund häufiger Arbeitszeiten an Wochenenden und am Abend vielfach nicht bzw. nur schwer möglich ist. Daher sind Gemeindejugendpfleger/-innen oft von ansonsten geltenden Dienstzeitvereinbarungen in Kernzeiten entbunden.

Die geplanten Aufgabenschwerpunkte sowie die benötigten Arbeitszeiten bzw. geleisteten Arbeitszeiten/Überstunden sollen regelmäßig (z.B. monatlich) mit dem/der Vorgesetzten abgestimmt werden. Für die geleisteten zusätzlichen Arbeitszeiten bzw. Überstunden werden Freizeitausgleich bzw. Zulagen nach den tariflichen Bestimmungen gewährt.

Vergütung

Die Vergütung für Gemeindejugendpfleger/-innen richtet sich nach geltenden tariflichen Regelungen des TVöD SuE (Sozial- und Erziehungsdienst).

Qualifizierte Fach- und Dienstaufsicht, Fachberatung

Ein fachlich hohes Niveau der Gemeindejugendarbeit muss durch fachlich unterstützende Fach- und Dienstaufsicht gesichert werden. Da jedoch insbesondere in kleineren Gemeinden intern nicht immer eine pädagogisch-fachliche qualifizierte Aufsicht zur Verfügung steht, sind externe Beratungsstrukturen für die Gemeindejugendpfleger/-innen besonders wichtig.

Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung übernehmen die örtlichen Jugendämter eine wichtige Beratungs- und Unterstützungsfunktion (Art 30 Abs.1, Satz 2 AGSG) für die Kinder- und Jugendarbeit in den kreisangehörigen Gemeinden.

Diese Aufgabe erfüllt die Kommunale Jugendarbeit des Landkreises. Sie hat dafür zu sorgen, dass für die Fachkräfte in den Gemeinden ein regelmäßiges fachliches Beratungsangebot sowie ein entsprechendes Fortbildungs- bzw. Supervisionsangebot bereitgestellt wird. Dazu gehören auch die Mitwirkung bei der konzeptionellen Weiterentwicklung und die Sicherung der fachlichen Belange der Gemeindejugendarbeit.

Personelle Kontinuität

Arbeit mit jungen Menschen im Gemeinwesen braucht Kontinuität, Berechenbarkeit, Verlässlichkeit und Langfristigkeit. Die dazu notwendige personelle Kontinuität und Qualität der Arbeit wird durch unbefristete Arbeitsverträge sichergestellt.

Möglichkeiten zur Fortbildung und Qualifizierung der Mitarbeiter/-innen sollen durch geeignete Perso-

nalentwicklungskonzepte und -maßnahmen umgesetzt werden.

Fortbildungen, Tagungen, Supervision, fachlicher Austausch

Wechselnde Herausforderungen des Arbeitsfeldes und der Zielgruppen machen ein hohes Maß an aktuellem fachlichem Know-how notwendig. Maßnahmen zur kontinuierlichen Fort- bzw. Weiterbildung sowie gegebenenfalls Supervision/Praxisberatung sind notwendige und wirksame Maßnahmen, um die Qualität der Arbeit von Gemeindejugendpfleger/-innen zu sichern und zu entwickeln.

Von den Gemeindejugendpfleger/-innen wird die Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterqualifizierung erwartet.⁶ Neu eingestellten Mitarbeiter/-innen wird die Teilnahme an der Zusatzqualifikation für Gemeindejugendpfleger/-innen am Institut für Jugendarbeit Gauting empfohlen.

Die Möglichkeiten sowie die finanziellen Mittel für die Teilnahme an entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen sollen bereitgestellt werden.

Auf überörtlicher Ebene bietet der Bayerische Jugendring am Institut für Jugendarbeit sowie in den Bezirken die Bezirksjugendringe ein bayernweites Fort- und Weiterbildungssystem.

Fachtagungen, Landestagung

Der regelmäßige Besuch von einschlägigen Fachtagungen vermittelt neue Informationen und Impulse in dem sich ständig veränderndem Aufgabenfeld der Arbeit mit jungen Menschen.

Einmal pro Jahr bietet der Bayerische Jugendring für die Gemeindejugendpfleger/-innen eine Landestagung an. Sie ist neben den Fortbildungsangeboten des Instituts für Jugendarbeit die zentrale Informationsveranstaltung für Fachkräfte der Gemeindlichen Jugendarbeit in Bayern.

⁶ Der Bayerische Jugendring empfiehlt, regelmäßig an relevanten Arbeitstagungen teilzunehmen sowie mindestens einmal jährlich eine spezifische Fortbildungsveranstaltung für Gemeindejugendpfleger/-innen zu besuchen.

Finanzielle Ausstattung

Den Gemeindejugendpfleger/-innen sollen zur Durchführung ihrer Tätigkeit Mittel im Rahmen des Haushaltes der Gemeinden zur Verfügung stehen.

Die Höhe richtet sich nach dem Aufgabenrahmen bzw. nach den besonderen Erfordernissen der jeweiligen Tätigkeit. Hierbei sollten insbesondere Kosten für Aktivitäten, Versicherung, für Personalentwicklung, Beschäftigung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen und Honorarkräften sowie die sonstigen Kosten für die Betriebsführung bzw. Investitionen für eigene Einrichtungen berücksichtigt werden.

Technische Ausstattung

Dienststellen der Gemeindejugendpfleger/-innen sind mit Telefon, Mobiltelefon, PC, E-Mail, Internet sowie Telefax-Zugang ausgestattet. Weitere organisatorische bzw. verwaltungstechnische Hilfen (wie Kopierer) werden im Rahmen der Gemeindeverwaltung benutzt.

Personelle Ausstattung

Gemeindejugendpfleger/-innen werden bei der Erledigung organisatorischer Aufgaben durch Verwaltungskräfte (z.B. stundenweise) unterstützt. Weitere pädagogische Mitarbeiter/-innen werden je nach Aufgabengebiet und -umfang eingesetzt. Für besondere Aktionen und Maßnahmen werden Honorarkräfte beschäftigt. In vielen Arbeitsstellen der Gemeindejugendarbeit arbeiten Praktikanten/-innen mit.

4 Zusatzinformationen zur Gemeindejugendarbeit

4.1 Anstellungsmodelle

Im Wesentlichen gibt es drei Formen von Anstellungsträgerschaften für das pädagogische Fachpersonal der Gemeinden.

Direkte Anstellung in der Gemeinde

Die überwiegende Mehrzahl der Gemeindejugendpfleger/-innen in Bayern ist bei der Gemeinde direkt angestellt. Dies sichert eine notwendige unmittelbare Verbindung der Kommunalen Jugendpolitik mit den Gemeindejugendpfleger/-innen und unterstützt deren Funktion als Bindeglied zwischen jungen Menschen und ihren Familien mit den Gemeindeverwaltungen und politischen Gremien.

Fachpersonal bei freien Trägern der Jugendhilfe

Gemäß §§ 3, 4 SGB VII sowie Art. 13 AGSG sollen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinwirken, dass Träger der freien Jugendhilfe die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen bereitstellen und betreiben.

Ebenso können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe auch Anstellungsträger von Fachpersonal sein. Nach Art. 32 AGSG können die kreisangehörigen Gemeinden Aufgaben oder Teile der Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendarbeit, für welche sie zuständig sind, durch Vereinbarung auf die Untergliederungen des Bayerischen Jugendrings (Kreisjugendringe) übertragen. Bei Übertragung von Aufgaben auf anerkannte freie Träger ist auf eine angemessene Förderung der freien Träger zu achten.

Auf privatgewerbliche Anbieter sollten Aufgaben der gemeinwesenorientierten Kinder- und Jugendarbeit aus grundsätzlichen Überlegungen nicht übertragen werden.

Anstellung im Rahmen von Kooperations- bzw. Zweckvereinbarungen

Die kommunale Zusammenarbeit kleinerer Gemeinden bietet sich vor allem bei der Anstellung von Fachpersonal an. In immer mehr kleineren bis mittleren Gemeinden Bayerns existieren z.B. sogenannte „Kooperationsprojekte der Jugendarbeit“. Das Spektrum der Rechtsformen reicht vom losen Verbund, z.B. einer Arbeitsgemeinschaft, bis hin zur Zweckvereinbarung.

Die Vor- bzw. Nachteile der einzelnen Anstellungsregelungen müssen je nach örtlicher Gegebenheit und Voraussetzung bzw. nach politischer Willensbildung in den Gemeinden beurteilt werden.

4.2 Bessere Entwicklungschancen durch interkommunale Zusammenarbeit⁷

Durch die zunehmende Bedeutung der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik steigen die finanziellen Aufwendungen der Gemeinden zur Unterstützung und Förderung der jungen Menschen und deren Eltern. Die Haushaltsmittel dafür können zahlreiche Gemeinden auch in Zeiten von kommunalen Finanzkrisen – entsprechende politische Willensbildung vorausgesetzt – erbringen. Unter verschiedenen Umständen jedoch verhindert oder verzögert die Haushaltssituation notwendige und wünschenswerte Entscheidungen, insbesondere hinsichtlich der personellen Ausstattung mit Fachkräften. Dies trifft vor allem für kleinere Gemeinden zu.

Hier existiert die Möglichkeit der „interkommunalen Zusammenarbeit“. Artikel 30 AGSG hat für Fälle, in denen die Aufgaben der Jugendarbeit die Leistungsfähigkeit einer kreisangehörigen Gemeinde übersteigen, die Möglichkeit formuliert, „(...) dass die Aufgabe im Weg kommunaler Zusammenarbeit erfüllt wird“ (Art. 30 Abs. 1 Satz 3 AGSG). Zugleich be-

⁷ Siehe: Bayerischer Jugendring: Kommunale Zusammenarbeit von Gemeinden auf dem Gebiet der Jugendarbeit. Hinweise zur erfolgreichen Gestaltung von kommunalen Kooperationsprojekten.

stimmt das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (Art. 3 I KommZG), dass Gemeinden, Landkreise und Bezirke zusammenarbeiten können, um Aufgaben zu erfüllen, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt und verpflichtet sind.

Die Bandbreite der Rechtsformen solcher „Kooperationsprojekte der Jugendarbeit“ reicht vom losen Verbund, z.B. einer Arbeitsgemeinschaft, bis zur Zweckvereinbarung. Durch die abgestimmte oder gemeinsame Erbringung von Leistungen können Lasten auf mehrere Schultern verteilt, Ressourcen effektiver genutzt sowie Synergieeffekte erzielt werden.

Nicht immer sind es finanzielle Gründe, warum sich Gemeinden für eine kommunale Zusammenarbeit entscheiden. Vor allem strukturelle Notwendigkeiten der Jugendarbeit lassen es wünschenswert scheinen, dass die Gemeinden Kooperationsprojekte noch stärker als bisher berücksichtigen.

Sauber konzipierte und ordentlich abgestimmte Projekte der kommunalen Zusammenarbeit eignen sich sehr gut zur Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit auf Gemeindeebene. Gelingt es, die verschiedenartigen Eingangsvoraussetzungen positiv zu gestalten, können auf Grundlage eines partnerschaftlichen Zusammenwirkens der Gemeinden verschiedene Aufgaben der Jugendarbeit in größerem Umfang und besserer Qualität erfüllt werden.

4.3 Zusammenarbeit der Gemeindejugendpfleger/-innen mit den Landkreisen⁸

Eine enge Zusammenarbeit der Gemeinden mit den Landkreisen ist auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit notwendig. Die Landkreise haben gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden folgende Funktionen:

Beratung

Der örtliche Träger der Jugendhilfe (Landkreis) berät die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Jugendarbeit. Die Kommunale Jugendarbeit in den Landkreisen und auch viele Kreisjugendringe bieten den Gemeindejugendpfleger/-innen Hilfe, Beratung und Unterstützung.

Die Beratung durch die Kommunale Jugendarbeit erfolgt etwa in Form von

- ☞ regelmäßigem Fachgespräch/Fachberatung,
- ☞ Zusammenarbeit und Hilfen für die Weiterentwicklung der Tätigkeit,
- ☞ Angebot von Fortbildung gem. § 85 Abs. 3 KJHG,
- ☞ Anregung und Beratung bei der Schaffung notwendiger Einrichtungen,
- ☞ Koordination, Vernetzung der Tätigkeiten.

Unterstützung

Der Landkreis unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Unterstützung, die über Beratung hinausgeht, könnten z.B. gemeinsame Maßnahmen sein oder Bereitstellen von Einrichtungen, Personal oder Ausstattung.

Der Landkreis unterstützt die Gemeindejugendpfleger/-innen ferner z.B. durch abgestimmte Aus- und Fortbildung von Multiplikatoren/-innen, durch Einbeziehen in die Informationssysteme und durch Serviceleistungen der Kommunalen Jugendarbeit.

⁸ Zu den grundsätzlichen Fragen dieser Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit siehe die Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings: „Aufgaben der Landkreise gegenüber kreisangehörigen Gemeinden“ auf dem Gebiet der Jugendarbeit sowie einige weitere Veröffentlichungen des BJR zur Gemeindejugendarbeit (s. auch www.bjr.de).

Förderung

Das AGSG sieht in Art 30 unter bestimmten Umständen eine finanzielle Förderung der Jugendarbeit von Gemeinden durch den Landkreis bzw. ein Tätigwerden des Landkreises in eigener Zuständigkeit vor. So kann sich der Landkreis durch zweckbestimmte Zuwendungen an die Gemeinden oder durch vertragliche Leistungen im Rahmen von Zweckvereinbarungen z.B. an der Finanzierung oder dem Betrieb einer Jugendfreizeitstätte beteiligen.

Als sehr förderlich für das Schaffen nötiger Stellen für Gemeindejugendpfleger/-innen haben sich die Personalkostenzuschüsse mancher Landkreise erwiesen. Durch diese Art der Förderung können die Landkreise wichtige Impulse für Aktivitäten in den Gemeinden geben.

„Fachbasis“ der Jugendarbeit im Landkreis

Um fachliche Fragen zu erörtern und sich abzustimmen, wird empfohlen, dass die kommunalen Jugendpfleger/-innen eines Landkreises auf dessen Gebiet eine regelmäßige Zusammenkunft der Fachkräfte organisieren und leiten. Die Gemeindejugendpfleger/-innen sollten an dieser Fachbasis der Jugendarbeit im Landkreis beteiligt sein.

Abstimmung der Gemeinde mit dem Landkreis

Komplementär zu der in Art 30 AGSG genannten Beratungs-, Unterstützungs- und ggf. Förderungspflicht des Landkreises gegenüber den Gemeinden ist die in § 69 SGB VIII den Gemeinden auferlegte Abstimmungspflicht mit dem Landkreis zu sehen. Demnach sollen Planung und Durchführung in den wesentlichen Punkten der Aufgaben nach Art 30 AGSG mit dem Landkreis abgestimmt werden.

Jugendhilfeplanung

Die Gemeinden sollen gem. Art 30 AGSG an der Jugendhilfeplanung des Landkreises (§ 80 KJHG) beteiligt werden. Die Landkreise werden für diese Beteiligung gesonderte Formen entwickeln. Gemeindejugendpfleger/-innen sollten in der Regel im Rahmen der Jugendhilfeplanung in die fachlichen Abstimmungsprozesse miteinbezogen werden.

Zusammenarbeit von Gemeindejugendpfleger/-innen und weiteren Mitarbeiter/-innen der Jugendämter und Jugendhilfeorganisationen

Durch ihren Wirkungskreis im unmittelbaren Lebensbereich der Gemeindemitglieder haben Gemeindejugendpfleger/-innen oft sehr guten und vertrauensvollen Zugang zu Kindern, Jugendlichen und deren Familien. Bei besonderen Problemlagen ist in der Regel eine enge Kooperation mit den weiteren Fachabteilungen des Kreisjugendamtes sinnvoll und notwendig.

Die Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialdienst, den Mitarbeiter/-innen der Jugendgerichtshilfe, der Sozialpädagogischen Familienhilfe oder auch die Betreuung bei Arbeitsauflagen im Rahmen von Jugendgerichtsverfahren sollte für Gemeindejugendpfleger/-innen möglich sein.

Die Aufgabe als Gemeindejugendpfleger/-in schließt auch die enge Zusammenarbeit mit weiteren Jugendhilfeorganisationen (z.B. Erziehungs-/Drogenberatungsstellen) ein.

Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring

Neben den kommunalen Jugendpflegern/-innen stellen die Kreisjugendringe für die Gemeindejugendpfleger/-innen eine wichtige Anlaufstelle dar.

Als Zusammenschluss der freien Jugendgruppen und Jugendverbände im Landkreis unterstützen sie ihre Mitglieder bei der jugendpolitischen Interessensvertretung, z.B. in Fragen der Förderung oder der Weiterentwicklung von Jugendarbeit auch in den Gemeinden. Mit ihrem Know-how können die Jugendringe den Gemeindejugendpflegern/-innen z.B. bei Fragen zu den Arbeitsgemeinschaften/Jugendforen, zur Förderung von Jugendgruppen oder zum System der Jugendarbeit der freien Träger helfen.

4.4 Voraussetzungen für den Einsatz von Gemeindejugendpfleger/-innen

Checkliste für die Bedarfsprüfung zum Einsatz eines/-r Gemeindejugendpflegers/-in

Bedarfsanalyse vor Ort

In der Jugendhilfeplanung des Landkreises sollten Bedarf und Weiterentwicklung der Jugendarbeit in der Gemeinde grundsätzlich festgestellt sein. Weitergehende fachliche Klärungen zum Einsatz eines/-r Gemeindejugendpflegers/-in sollen in enger Zusammenarbeit mit der Kommunalen Jugendarbeit des Landkreises erfolgen.

Da die Entwicklung der Jugendarbeit in der Gemeinde vor allem auch in ein **Gesamtkonzept** der Jugendarbeit im Landkreis eingebunden sein soll, empfiehlt sich ein eng abgestimmtes Vorgehen mit den Mitarbeiter/-innen der Kommunalen Jugendarbeit im Landkreis.

Eine Bedarfsklärung sollte folgende Fragen beantworten und folgende Punkte enthalten:

Struktur- und Situationsanalyse der Gemeinde

(soziologisch und nach Situation der Jugendlichen, Verbände, Vereine)

Bedarfsfeststellung von

- ☞ Jugendgruppen/-verbänden,
- ☞ Vereinen/Initiativgruppen,
- ☞ nichtorganisierten Jugendlichen,
- ☞ Kirchen, Schulen,
- ☞ Eltern.

Organe der Gemeinde (Bürgermeister/-in, Gemeinderat) sollten benennen können

- ☞ angestrebte Ziele,
- ☞ zu behebenden Defizite,
- ☞ Rahmenbedingungen für den Personaleinsatz,
- ☞ Tätigkeitsprofil der Fachkraft.

Fragen, die dabei eine Rolle spielen können

- ☞ Ist der Einsatz von Personal die richtige Lösung angesichts der festgestellten Situation/Probleme/Aufgaben?
- ☞ Gäbe es alternative Lösungsansätze ohne Personaleinsatz? Gibt es Alternativen, z.B. die Anstellung einer Fachkraft in kommunaler Zusammenarbeit oder die Anstellung dezentral tätiger Mitarbeiter/-innen beim Kreisjugendring oder in der Kommunalen Jugendarbeit?
- ☞ Welche positiven Auswirkungen kann ein/-e hauptamtliche/-r Mitarbeiter/-in auf die freien Träger in der Gemeinde haben? (Zielbenennung)
- ☞ Wie können negative Auswirkungen ausgeschlossen werden (z.B. durch Stellen-/Aufgabenbeschreibung, Vorkehrungen für Kooperationen)?
- ☞ Gibt es einen für das Tätigkeitsfeld Jugendarbeit übergreifenden Arbeitsansatz, z.B. Zuständigkeit für Jugend-, Sozial-, Gemeinwesenarbeit?

Strukturelle Voraussetzungen in der Gemeinde

Es sind auch strukturelle Kriterien denkbar, die zudem und grundsätzlich für den Einsatz von Gemeindejugendpfleger/-innen sprechen können:

- ☞ eine gewisse Mittelpunkts- oder Schulzentrumsfunktion der Gemeinde,
- ☞ besondere strukturelle Problemlagen,
- ☞ Vorhandensein eines oder mehrerer Jugendtreffs,
- ☞ im Sonderfall die geografische Randlage einer Gemeinde, wenn damit u.a. angestrebt ist, die Attraktivität des Gebietes zu erhalten und der Abwanderung von Jugendlichen zu begegnen (demografischer Faktor),
- ☞ starkes Bevölkerungswachstum der Gemeinde und daraus resultierende soziale Problemstellungen (z.B. starker Zuzug von Familien mit Kindern, mit Auswirkungen auf Schule, Kindergarten, Vereine, Jugendarbeit).

Sind spezielle Jugendprobleme vorhanden?

- ☞ Jugendliche Auffälligkeiten,
- ☞ besondere Straffälligkeiten,
- ☞ politischer Extremismus,
- ☞ Alkohol-, Drogenprobleme,
- ☞ Jugendarbeitslosigkeit,

- ...❖ mangelnde Integration von Kindern und Jugendlichen bzw. von deren Familien.

Welche Voraussetzungen sollten hinsichtlich der Jugendarbeit in der Gemeinde vorhanden sein?

- ...❖ Besteht Bedarf an weiterer Koordination, Förderung und Unterstützung von Angeboten der Jugendarbeit?
- ...❖ Wurden die Jugendgruppen, -initiativen und Vereine in den Entscheidungsprozess um die Einstellung eines Pädagogen/einer Pädagogin mit einbezogen (z.B. Runder Tisch o.ä.)?
- ...❖ Gibt es in der Gemeinde einen Jugendtreff, der die Begleitung eines/-r Gemeindejugendpflegers/-in benötigt?
- ...❖ Machen Umfang und Größe der Jugendarbeitsstruktur in der Gemeinde eine fachliche Zentralstelle wünschenswert (z.B. mehrere Einrichtungen der Jugendarbeit in der Gemeinde)?

Stimmen die kommunalpolitischen Voraussetzungen zur Anstellung eines/-r Jugendpflegers/-in?

- ...❖ Wird die Personalentscheidung mit breiter Mehrheit getragen?
- ...❖ Besteht ein mit anderen Beteiligten abgestimmtes und kommunalpolitisch abgesichertes Arbeitskonzept mit Tätigkeitsbeschreibung?
- ...❖ Können die Rahmenbedingungen des Einsatzes von Personal (z.B. Arbeitsvertrag, Haushaltsmittel, Sachaufwendungen) eindeutig und positiv geklärt werden?
- ...❖ Ist die fachliche Rückkoppelung bzw. Anbindung der Gemeindejugendpflege mit anderen Fachinstanzen gewährleistet (Kommunale Jugendarbeit im Landkreis)?
- ...❖ Sind für den/die Mitarbeiter/-in klare Weisungs- und Rückkoppelungswege erkennbar? (Qualifizierte Dienst- und Fachaufsicht)
- ...❖ Sind die Ziele für die Aufgaben konkret und überprüfbar formuliert?

4.5 Gemeindejugendpfleger/-innen in Offenen Einrichtungen (Jugendtreffs, Jugendzentren)

Die **begleitende** Tätigkeit eines/einer Gemeindejugendpflegers/-in in einer Jugendfreizeitstätte unterscheidet sich von den Aufgaben und Tätigkeiten in einer größeren Jugendfreizeitstätte. Die größeren Jugendfreizeitstätten benötigen eigenes pädagogisches Fachpersonal für die Führung des Hauses. Doch die alleinige Tätigkeit in einem Jugendhaus würde nicht dem Aufgabenprofil der Gemeindejugendpflege entsprechen mit ihrem Anspruch, für die gesamte Infrastruktur der Jugendarbeit in der Gemeinde zu wirken.

Gemeindejugendpfleger/-innen fungieren jedoch bei Vorhandensein eines größeren Jugendhauses als Vorgesetzte des Jugendhauspersonals.

Vor allem bei kleineren Einrichtungen der Jugendarbeit (Jugendtreffs) werden häufig Modelle praktiziert, in denen die Gemeindejugendpfleger/-innen die Jugendtreffs unterstützen und beraten.

Im Unterschied zu den Arbeitsansätzen der pädagogischen Leitung einer Einrichtung übernehmen die Gemeindejugendpfleger/-innen dabei grundsätzlich Aufgaben „von außen her“, vor allem als Berater/-innen und Ansprechpartner/-innen für die Mitarbeiter/-innen im Jugendtreff. Damit begleiten sie die ehrenamtliche Arbeit, stützen das freiwillige Engagement und fördern die Eigeninitiative für selbstorganisierte Strukturen der Jugendlichen.

In dieser Rolle vermitteln sie auch zwischen der Stadt und den Mitarbeitern/-innen, bei Konflikten im Treff sowie zwischen Jugendtreff und Öffentlichkeit.

Im Besonderen übernehmen sie dabei folgende Aufgaben:

- ...❖ Unterstützung der Selbstorganisation und Eigenständigkeit der Jugendinitiative als Betreiberin des Treffs,
- ...❖ Unterstützung bei besonderen Aktivitäten und inhaltlichen Angeboten,
- ...❖ Impulsfunktion für besondere Angebote,

- ...⇨ Unterstützung bei der Integration von sogenannten „Problem-Jugendlichen“ und den „Jüngeren“ im Jugendtreff,
- ...⇨ Hilfestellung beim Generationswechsel, dadurch Sicherung der Kontinuität in der Offenen Jugendarbeit,
- ...⇨ Beratung der Gemeinde in Fragen der Offenen Jugend(treff)arbeit,
- ...⇨ Aufbau von Kooperationen des Jugendtreffs mit weiteren Partnern im Bereich der Jugendarbeit.
- ...⇨ Koordination der Arbeit des Jugendtreffs mit den weiteren Angeboten der Jugendarbeit in der Gemeinde.

Vorteile der beratenden und begleitenden Arbeit eines/-r gemeindlichen Jugendpflegers/-in in einem Jugendtreff:

- ...⇨ Sicherstellen einer intensiven und kontinuierlichen Unterstützung des ehrenamtlich arbeitenden Leitungsteams, wenn die Initiative dies wünscht bzw. wenn dies nötig ist,
- ...⇨ Sicherstellen der Arbeitskontinuität im Jugendtreff durch kontinuierliche Aus- und Fortbildung bzw. Beratung des Leitungsteams,
- ...⇨ Übernahme einer fachlich fundierten Vermittlungsposition zwischen dem Jugendtreff und der Öffentlichkeit bzw. Stadtverwaltung,
- ...⇨ Übernahme weiterer Aufgaben innerhalb der gesamten Infrastruktur der gemeindlichen Jugendarbeit, damit verstärkte Einbindung der Aktivitäten des Jugendtreffs in die Gesamtstruktur der örtlichen Jugendarbeit,
- ...⇨ Möglichkeit, besondere Kooperationsveranstaltungen der Gemeindejugendpflege mit der Jugendtreffinitiative durchzuführen,
- ...⇨ Bewahren einer positiven Distanz zwischen den Aufgaben der Jugendinitiative und der pädagogischen Fachkraft – dadurch keine Unterhöhlung der Ehrenamtlichkeit, Bewahrung der Selbstbestimmungsfähigkeit und Selbstorganisation der Jugendlichen.

Erfahrungen zeigen jedoch auch, dass bei manchen Jugendtreffs eine begleitende Arbeitskonzeption unter Umständen zu kurz greifen kann. Dann sind Gemeindejugendpfleger/-innen vielfach gezwungen, ihre Arbeitszeit in weiten Teilen oder sogar ganz

ausschließlich der Jugendhausarbeit zu widmen. Ihre eigentliche Aufgabe im Sinne einer Tätigkeit zugunsten der gesamten Infrastruktur von Jugendarbeit in der Gemeinde wird dann oft vernachlässigt.

Folgende Umstände können den **ausschließlichen Einsatz von eigenen hauptberuflichen pädagogischen Fachkräften** auch in kleinen Einrichtungen notwendig machen:

- ...⇨ Lage der Einrichtung in sozialen Brennpunkten,
- ...⇨ zentrale Funktion der Einrichtung in einem Stadtteil,
- ...⇨ Anspruch der multifunktionalen Nutzung,
- ...⇨ ständig hohe Besuchszahlen,
- ...⇨ Durchführung von Sonderaktivitäten, Sonderprogrammen,
- ...⇨ Anspruch der prinzipiellen Offenheit für alle Jugendlichen eines bestimmten Einzugsgebiets,
- ...⇨ andauernde Überforderung der ehrenamtlichen Jugendtreffteams trotz intensiver Betreuung,
- ...⇨ Besuch der Einrichtung durch besondere Zielgruppen von Jugendlichen,
- ...⇨ notwendige Zusammenarbeit mit besonderen Zielgruppen von Jugendlichen,
- ...⇨ Probleme mit dem Umfeld der Einrichtung (z.B. Wohnbebauung/Lärm).

Im Sinne einer profilierten Aufgabenwahrnehmung mit Schwerpunkt gemeinwesenorientierte Gemeindejugendpflege wäre jedoch ein solcher Einsatz von Gemeindejugendpfleger/-innen ausschließlich im Jugendhaus verfehlt.

4.6 Zur Jugendsozialarbeit in den kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden

Jugendsozialarbeit als Leistung des SBG VIII

Die Leistungen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII definieren sich nach verschiedenen personalen Kriterien der Adressaten. Die Leistungen werden angeboten

- ...⇨ zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen,
- ...⇨ zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen,
- ...⇨ für Adressaten, die in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.
- ...⇨ Es sind „Spezialleistungen“, z.B. der beruflichen Ausbildung oder der Eingliederung in die Arbeitswelt.
- ...⇨ Die Leistungen sollen die soziale Integration fördern.

Im Gegensatz zur Kinder- und Jugendarbeit (§11 SGB VIII), die ein Angebot zur allgemeinen Förderung der Entwicklung für **alle** Kindern und Jugendlichen bereitstellt, ist die Jugendsozialarbeit (Art 13 SGB VIII) darauf ausgerichtet, **individuelle Beeinträchtigung** einzelner Jugendlicher (bzw. auch Gruppen von Jugendlichen mit Auffälligkeiten und Beeinträchtigungen) zu beheben.

Im Unterschied zur Jugendarbeit handelt es sich bei der Jugendsozialarbeit nicht um allgemeine Angebote sondern um sozialpädagogische Fachangebote, die mit individuellen Hilfen auf einzelne Jugendliche bzw. bestimmte Gruppen von Jugendlichen zugeschnitten sind.

Jugendhilferechtlich bietet die Jugendsozialarbeit diese sozial-integrativen Hilfen unter der Bedingung an, dass Benachteiligung/Beeinträchtigung festgestellt wird. Und dies nur dann, wenn ein „erhöhter Unterstützungsbedarf“ damit verbunden ist (vgl. Münder, 2006). „Erhöhte Unterstützung im Sinne des

§ 13 Abs. 1 liegt dann vor, wenn die jungen Menschen mehr als durchschnittlicher Förderungs- und Vermittlungsbemühungen in Ausbildung, Beruf und sozialer Integration bedürfen“ (Schruth, 2007).

In der Praxis ist zu berücksichtigen, dass die Übergänge zwischen den Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit fließend sind.

Die Vermischungen zeigen sich beispielhaft in den verschiedenen Arbeitsansätzen der mobilen (aufsuchenden) Jugendarbeit. Hier gibt es teilweise nahtlose Übergänge zwischen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. (Das führt in der Jugendhilfelandchaft mancherorts zu überschneidenden Begrifflichkeiten wie „Mobile Jugendarbeit“, „Aufsuchende Jugendarbeit“, „Aufsuchende Jugendsozialarbeit“, „Aufsuchende Sozialarbeit“, „Hinausreichende Jugendsozialarbeit“ oder „Streetwork“.)

Die Jugendsozialarbeit ist aber von der Jugendarbeit nicht vollständig abgekoppelt. Sie ist in der Jugendarbeit begründet, sie ist darauf bezogen und als deren Ergänzung zu verstehen (Schruth, 2007). Jugendarbeit stellt also eine „eigene Elementarstufe“ zur Jugendsozialarbeit dar.

Die Verzahnung der klassischen Leistungen der Jugendarbeit mit denen der Jugendsozialarbeit macht eine intensive Abstimmung und Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen und Organisationen (insbesondere mit dem Jugendamt) unabdingbar.

Zuständigkeit für Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)

An sich werden Leistungen der Jugendhilfe von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

Leistungsverpflichtungen, die durch das Sozialgesetzbuch VIII begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§3 SGB VIII). Im Rahmen der Gesamt- und Planungsverantwortung sind damit die Landkreise⁹ verpflichtet dafür zu sorgen, dass in dem jeweiligen kommunalen Wirkungskreis ein angemessenes, bedarfsgerechtes Angebot der Jugendsozialarbeit bereitsteht.

Durch ein angemessenes Planungskonzept muss sichergestellt werden, dass die erforderlichen und geeigneten Angebote der Jugendsozialarbeit rechtzeitig, ausreichend und jeweils auf die örtlichen Bedingungen abgestimmt zur Verfügung stehen. Dafür sind die Landkreise zuständig.

Anders als in der Kinder- und Jugendarbeit ist für die Jugendsozialarbeit grundsätzlich **keine Übertragung der Aufgaben auf die Gemeinden** vorgesehen. Der Gesetzgeber belässt die Zuständigkeit für die sozialpädagogischen Fachangebote der Jugendsozialarbeit bei den Landkreisen¹⁰.

⁹ Genauer gesagt: bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, also den Landkreisen und kreisfreien Städten.

¹⁰ Unter der Voraussetzung §§ 3, 4 SGB VIII

Bayerischer Jugendring – Partner der Jugendarbeit

Diese Empfehlungen wurden vom Bayerischen Jugendring in Zusammenarbeit mit der AGJB (Arbeitsgemeinschaft gemeindlicher Jugendarbeit in Bayern e.V.) erarbeitet.

Der Bayerische Jugendring ist die Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände, -gemeinschaften und -initiativen in Bayern mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er nimmt eine Reihe öffentlicher Aufgaben wahr, insbesondere wurden dem Bayerischen Jugendring die Aufgaben eines Landesjugendamtes im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit übertragen.

Beratung

Der Bayerische Jugendring berät und unterstützt in Fragen der Jugendarbeit. In besonderen Fällen steht er den Gemeinden bei Fragen der Kinder- und Jugendarbeit auch unmittelbar zur Verfügung.

Generell sind die Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle des Bayerischen Jugendrings qualifizierte Ansprechpartner/-innen für grundsätzliche Fragen zur Kinder- und Jugendarbeit und zur Jugendpolitik.

Information

Die Kreisjugendringe, die Bezirksjugendringe und der Bayerische Jugendring unterhalten Infosysteme für die Jugendarbeit. Wenn Sie Fragen haben – z.B. zum Jugendschutz, zu den Einrichtungen der Jugendarbeit oder zur Förderung – wenden Sie sich an den Bayerischen Jugendring und dessen Gliederungen.

Qualifizierung am Institut für Jugendarbeit des Bayerischen Jugendrings, Gauting

Das Fort- und Weiterbildungsinstitut des Bayerischen Jugendrings führt Veranstaltungen auch zu Themen der Kommunalen Jugendpolitik durch. Für Gemeindejugendpfleger/-innen bietet der Bayerische Jugendring ein spezifisches Tagungs- und Informationssystem, eigene Fortbildungen sowie Einführungen in das Tätigkeitsfeld.

Auch zu vielen weiteren jugendrelevanten Themen finden Sie hier Bildungsangebote.

Wir schicken Ihnen das Gesamtprogramm gerne zu:
www.institutgauting.de, tel 089/89 32 33-0.

Arbeitshilfen

Der Bayerische Jugendring bietet vielfältige Arbeitshilfen zum Arbeitsfeld Gemeindejugendarbeit, siehe www.bjr.de

Gliederungen des Bayerischen Jugendrings

In den Bezirken Bayerns sind dies die Bezirksjugendringe, in den Landkreisen die Kreisjugendringe und in den kreisfreien Städten die Stadtjugendringe.

Sie alle sind zuverlässige Partner der Jugendarbeit in Bayern.

Gesetzliche Grundlagen der Gemeindejugendarbeit

1. Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze, Bayern (AGSG, BY)

Art. 30 AGSG, Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden

(1) 1 Die kreisangehörigen Gemeinden **sollen** (siehe Anmerkung unten) entsprechend § 79 Abs.2 SGB VIII im eigenen Wirkungskreis und **in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit** (siehe Anmerkung unten) dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

2 Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt; er berät und unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und trägt erforderlichenfalls durch finanzielle Zuwendungen zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebots bei.

3 Übersteigt eine Aufgabe nach Satz 1 die Leistungsfähigkeit einer kreisangehörigen Gemeinde oder sind Einrichtungen, Dienste oder Veranstaltungen bereitzustellen oder vorzuhalten, deren Einzugsbereich sich auf mehrere kreisangehörige Gemeinden erstreckt, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass die Aufgabe im Weg kommunaler Zusammenarbeit erfüllt wird, oder, falls dies nicht möglich ist, selbst dafür Sorge zu tragen.

4 Für Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit, die für Teilnehmer aus mehreren Gemeinden bestimmt sind, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar zuständig.

(2) Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten §§ 4 und 74 SGB VIII sowie Art. 13 dieses Gesetzes entsprechend.

(3) Die kreisangehörigen Gemeinden sind im Rahmen der in Abs.1 Satz 1 genannten Aufgaben entsprechend § 80 Abs.3 SGB VIII an der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers zu beteiligen.

Anmerkung zum Begriff „sollen“

„(...) eine Soll-Vorschrift verpflichtet die Behörde, grundsätzlich so zu verfahren, wie es im Gesetz bestimmt ist. Wenn keine Umstände vorliegen, die den Fall als atypisch erscheinen lassen, bedeutet das ‚Soll‘ ein ‚Muß‘.“¹¹

Anmerkung zum Begriff „Grenzen der Leistungsfähigkeit“

Das bedeutet, dass nur in begründeten Fällen eine Untätigkeit mit dem Gesetz vereinbar ist. Eine kreisangehörige Gemeinde muss sachlich und nachvollziehbar begründen können, dass und in welchem Umfang ihre Leistungsfähigkeit zur Unterstützung erforderlicher Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit überschritten ist.

Solange eine kreisangehörige Gemeinde (anderweitige) freiwillige Leistungen anerkennt bzw. ausbezahlt, ist ihre Grenze bezüglich der Leistungsfähigkeit nicht erreicht. Somit muss die kreisangehörige Gemeinde der Förderung der Jugendarbeit als „Pflichtaufgabe“ nachkommen.

¹¹ BVerwG v. 17.08.1978, BVerwGE 56, 220 (223)

2. Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe

§ 11 SGB VIII, Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die Offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugendberholung
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 SGB VIII, Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 13 SGB VIII, Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 14 SGB VIII, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Impressum

Aktualisierte und vollständig überarbeitete Fassung
2016

Herausgeber

Bayerischer Jugendring K.d.ö.R.
vertreten durch den Präsidenten
Matthias Fack

In Zusammenarbeit mit AGJB (Landesarbeitsgemein-
schaft der gemeindlichen Jugendarbeit in Bayern)

Anschrift

Herzog-Heinrich-Str. 7
80336 München
tel 089/514 58-0
info@bjr.de
www.bjr.de

Redaktion

Winfried Pletzer

Bildnachweis

Titel: Tino Höfert, www.jugendfotos.de,
CC-Lizenz(by)

Stand

April 2016

Artikel-Nr.: 2016-0547-000

Diese Empfehlungen wurden erstmals 1997 in Zu-
sammenarbeit mit der Vorstandschaft der Arbeits-
gemeinschaft der Gemeindlichen Jugendpflege in
Bayern e.V. (AGJB) erstellt und vom Landesvorstand
des Bayerischen Jugendrings in seiner Sitzung vom
25. Februar 1998 einstimmig beschlossen.

Eine 2. aktualisierte und überarbeitete Version wur-
de 2010 aufgelegt.

Die vorliegende 3. aktualisierte und vollständig
überarbeitete Fassung von 2016 wurde ebenfalls
unter fachlicher Beratung der Arbeitsgemeinschaft
der gemeindlichen Jugendarbeit in Bayern (AGJB) und
unter Mitarbeit des Konzeptarbeitskreises der Ge-
meindejugendpfleger/-innen erarbeitet.

Wir bedanken uns bei allen Beteiligten für die ziel-
führende Unterstützung.

Winfried Pletzer
Bayerischer Jugendring